

Wenn die Justiz bei der Schuldenregulierung als Gläubiger auftritt

Ein Bericht aus der Praxis

WILLI WILHELM*)

Die Überschuldung ist ein zentrales Problem von Gefangenen und ohne Schuldenregulierung scheitert in der Regel jede Resozialisierung. Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen wurden von Justizministerien in der Vergangenheit positive Maßnahmen ergriffen (erinnert sei hier in erster Linie an die zahlreichen Resozialisierungsfonds sowie die gute Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen).

Praktiker aus der Straffälligenarbeit erleben allerdings in zunehmendem Maße, daß seitens der Justiz selbst, wenn diese als Gläubigerin in Erscheinung tritt, das positive Ergebnis einer Gesamtanierung und letztendlich allzuoft das Resozialisierungsziel unterlaufen wird. Anhand von zwei exemplarischen Fällen möchte ich darstellen, inwieweit es der Gläubigerin Justiz im konkreten Einzelfall möglich ist am Resozialisierungsziel vorbeizuschießen. Mit den nachfolgenden Beispielen sollen die vielfältigen und positiven Bemühungen der Justiz bei der Schuldensanierung von Gefangenen keinesfalls verkannt oder negiert werden. Vielmehr soll durch diese Transparenz bei den Entscheidungsinstanzen der Blick für das eigentliche Ziel geschärft u. eine Reflektion des eigenen Handelns in Gang gesetzt werden.

Fall A.

Ein zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung 23jähriger Mann verbüßt wegen verschiedener Straftaten eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Bedingt durch seine Delinquenz wies der Gefangene eine enorme Verschuldung auf. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt seiner Strafzeit konnte eine externe und professionelle Fachkraft gewonnen werden, die dem Gefangenen bei der Regulierung seiner Schulden behilflich sein sollte.

Konzeptionell wurde mit dem Schuldner folgender Sanierungsplan ausgearbeitet: Durch Individualvergleiche sollten sämtliche Gläubiger für Nachlässe gewonnen werden. Zur Begleichung der Restsumme war – entsprechend dem sogenannten Fonds-Modell¹⁾ – an den Einsatz von Fremdmitteln aus einem Resozialisierungsfonds für Gefangene gedacht, damit der Schuldner späterhin lediglich an eine Stelle Rückzahlungen zu tätigen hat. Bedingt durch die Vergaberichtlinien jener Stiftung (maximale Förderungshöchstsumme 20.000 DM) mußte für alle Gläubiger eine niedrige Restquote ins Auge gefaßt werden.

Die Verschuldung des Gefangenen belief sich auf annähernd 180.000 DM (ohne Zinsen), zahlbar an insgesamt

1) Beim Fonds-Modell geht es um die Einbeziehung sämtlicher Gläubiger und die Befriedigung teilerlassener Forderungen auf einen Schlag; vgl. hierzu: Ulf Groth, Schuldnerberatung, 4. Auflage, Frankfurt, 1986, S. 112 ff.

*) Willi Wilhelm ist Dipl. Sozialarbeiter (FH) und arbeitet seit 1984 im Strafvollzug.

Willi Wilhelm: Wenn die Justiz bei der Schuldenregulierung als . . .

neun Gläubiger. Hauptgläubiger waren zwei Versicherungsunternehmen, welche allein schon mehr als 130.000 DM aus Regreßansprüchen vom Schuldner forderten. In die Gesamtsanierung waren fünf Privatgläubiger (Banken, Wohnungsgeber etc.) einbezogen und eine weitere Schadensersatzforderung aus einer Brandstiftung in Höhe von rund 25.000 DM. Letztgenannte Forderung wurde als einzige von einem staatlichen Gläubiger (einer Generalstaatsanwaltschaft) beigetrieben, da der Brand an einem öffentlichen Gebäude vom Verursacher gelegt worden war.

Sinnvollerweise wurde erst, mit einem Antrag auf zinslose Stundung der Hauptforderung, an den staatlichen Gläubiger herangetreten, um so, im Falle einer positiven Einlassung, eine bessere Ausgangsposition für die Verhandlungen mit den privaten Gläubigern zu schaffen. Statt der erhofften Stundung flatterte dem Antragsteller ein Ablehnungsbescheid ins Haus. Vordergründig verwies man darin, eine solche Stundung sei nach Landeshaushaltsvorschriften nicht statthaft. Gleichzeitig erging mit der Ablehnung ein Mahnbescheid, wobei 7,5% Zinsen auf die Hauptforderung geltend gemacht wurden.

Ohne sich von diesem frühen Rückschlag beirren zu lassen ging man nun an die Sanierungsverhandlungen mit den übrigen, privaten Gläubigern. Binnen zweijähriger, zäher Verhandlungen konnten die Forderungen der Privatgläubiger von ursprünglich annähernd 155.000 DM im Wege des Individualvergleichs erheblich reduziert werden. Letztendlich war der Schuldenturm aus den Forderungen von privater Seite auf rund

8.000 DM reduziert (das entsprach einer Restquote von 4,4%). Bestandteil der Sanierungsverhandlungen war, daß diese ausgehandelten Moratorien nur dann zum Tragen kommen, wenn alle Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichteten. Wichtig bei diesem Ergebnis war ferner, daß man mit der genannten Restsumme von 8.000 DM noch im Bereich der Förderungsvoraussetzungen des Resozialisierungsfonds lag.

Nach dem positiven Abschluß der Verhandlungen mit den privaten Gläubigern wurden, unter dem Aspekt der geänderten Sachlage, die Sanierungsverhandlungen mit dem staatlichen Gläubiger wieder aufgenommen. Ein Antrag auf Verzicht der Forderung wurde eingereicht. Dieser war u. a. damit begründet, daß der Hauptgläubiger, zugunsten der Resozialisierung des Gefangenen, einer geradezu grotesken Vergleichssumme von 3.000 DM zugestimmt habe, somit auf über 100.000 DM verzichtet und es jetzt dem staatlichen Gläubiger gut anstehen würde, den positiven Beispielen der privaten Gläubiger zu folgen.

Diesmal kam als Reaktion keine formal juristische Absage. Nunmehr wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft Klartext gesprochen: Mit der Begründung, dem Gefangenen mangle es an einer günstigen Prognose und dem Hinweis auf die Höhe des angerichteten Schadens (es ging wie gesagt bei dieser Forderung um rund 25.000 DM, der bisher von der Allgemeinheit zu tragen war), wurde der erneute Vorstoß abgelehnt.

Die Tragik dieser ablehnenden Haltung der Justiz ist sehr weitreichend.

Willi Wilhelm: Wenn die Justiz bei der Schuldenregulierung als . . .

Grundsätzlich steht sie im krassen Widerspruch mit den Intentionen von Resozialisierungsfonds, die von der Justiz selbst initiiert wurden, um eine sinnvolle Kriminalpolitik zu gewährleisten; nämlich: Rückfallvermeidung durch wirtschaftliche Sanierung von hochverschuldeten Straffälligen. Die oben beschriebene Vorgehensweise der Justiz birgt überdies die Gefahr, daß selbst wohlwollende Privatgläubiger kaum Motivation zur Kulanz aufzubringen in der Lage sind, wenn die Justiz selbst keinerlei Veranlassung zur Kooperation zeigt und auf die Beitreibung ihrer eigenen Forderung besteht.

Die Konsequenzen aus einer oben geschilderten Gesamtsanierung sehen demnach wie folgt aus:

- Keine Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fremdmitteln aus einem Resozialisierungsfonds, weil die Förderungshöchstsumme weit überschritten wird.
- Die titulierten Ursprungsforderungen leben durch das Nichtzustandekommen einer Gesamtsanierung wieder auf.
- Der Betroffene steht vor dem gleichen Schuldenberg wie zuvor und nach der Entlassung beginnt der Wettlauf der Gläubiger.

Die Prognoseeinschätzung und Rückfallbelastung eines Haftentlassenen mit rund 180.000 DM Schulden und unzureichender formaler Ausbildung (durch die seine ökonomischen Möglichkeiten klar determiniert sind), bedarf m. E. keiner weiteren Erörterung.

Als weiterer wesentlicher Kritikpunkt im Zusammenhang mit der Rolle der Justiz als Gläubiger wird von Berufskollegen angebracht: Die langen Entscheidungsfindungen bei den Verzichtsanträgen hinsichtlich der Verfahrenskosten. Auch hier soll dies anhand eines Praxisbeispiels näher verdeutlicht werden.

Fall B.

Bei einem Gefangenen, der bei sechs verschiedenen Gläubigern mit rund 40.000 DM verschuldet war, konnten mit seinen fünf Privatgläubigern in der Entlassungsphase nach dem Ratenvergleichsmodell²⁾ positive Vergleichsergebnisse erzielt werden, so daß – bezogen auf die Privatgläubiger – eine Restsumme von ca. 29.000 DM zur Regulierung anstand. Bei der Justiz stand der Betroffene mit etwa 1.800 DM Gerichtskosten in der Kreide, die ebenfalls bei der Gesamtsanierung ihre Berücksichtigung finden sollten.

Fünf Monate vor der bedingten Entlassung beantragte der Schuldner bei Gericht, gemäß § 459 d Abs. 2 Satz 2 StPO, von der Vollstreckung der Gerichtskosten abzusehen, da eine solche Maßnahme die Wiedereingliederung eines hochverschuldeten Verurteilten erschweren würde. Vier Monate später wurde diesem Antrag auch vom zuständigen Landgericht stattgegeben. Fristgerecht legte allerdings die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Beschwerde

2) Ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln werden beim Ratenvergleichsmodell mit den Gläubigern Vergleiche geschlossen und die Restsumme vom Schuldner ratenweise getilgt; vgl. hierzu: Ulf Groth, a. a. O. S. 119 ff.

Willi Wilhelm: Wenn die Justiz bei der Schuldenregulierung als . . .

ein. Zwischenzeitlich war die vorzeitige Entlassung des Schuldners erfolgt und die Privatgläubiger (ehemaliger Wohnungsgeber, Banken und Versicherungen) drängten auf die Einhaltung der ausgehandelten Rückzahlungsvereinbarungen. Da die Gläubigerverhandlungen stets für alle Beteiligten transparent verliefen, registrierten die privaten Gläubiger zunehmend empört, daß sich die Justiz als Gläubiger immer noch nicht zu einem Zugeständnis entschließen konnte. Nur mit Engelszungen waren die Privatgläubiger hinzuhalten und von der Aufkündigung der ausgehandelten Modalitäten – was zwangsläufig mit einem Wiederaufleben der Ursprungsforderung einhergeht – abzuhalten. Letztendlich wurde durch eine OLG-Entscheidung die Beschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen und dem Antrag des Schuldners auf Verzicht der Beitreibung von Gerichtskosten stattgegeben. Die Gesamtbearbeitungszeit dieses Antrags (von Antragsstellung bis zum rechtskräftigen Beschluß) betrug mithin sieben Monate. Dies war den übrigen Gläubigern nur schwer plausibel zu machen und wurde von diesen zum Teil mit Spott quittiert (eine Gläubigerin glaubte die Ursache für lange Bearbeitungszeit ausgemacht zu haben indem sie mutmaßte, daß Gerichtsbeschlüsse immer noch in Stein gemeißelt werden).

Ohne den Beistand einer professionellen Fachkraft hätte der Haftentlassene in dieser schwierigen Phase, durch Wiederaufleben der Hauptforderungen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Schiffbruch erlitten.

Die beschriebenen Beispiele könnten noch eine Fortsetzung anhand restrikti-

ver Entscheidungspraxis bei der Anwendung des Paragraphen 459 d Abs. 2 Satz 2 StPO erfahren. Sie zeigen überdeutlich, wie kriminalpolitisch sinnvolle Maßnahmen Gefahr laufen, von der Justiz selbst kontraproduktiv gehandhabt zu werden. In diesem Zusammenhang darf man sich nicht über die hohe Rückfallquote wundern. Nicht zuletzt wird die Justiz unglaublich, wenn sie nicht zumindest die gleiche Kulanz und ebensoviel soziales Engagement bei der Entschuldung von Straffälligen zeigt, welches private Gläubiger aufzubringen in der Lage sind. Die von Zimmermann in diesem Zusammenhang aufgestellte These („Vordringlich erscheint schließlich das Anliegen an die gesetzgebenden Körperschaften bzw. Ministerialverwaltungen, die staatlichen Kosten- und Regreßforderung gegen alle (!) – und nicht nur die inhaftierten – Straftäter durchgehend am Resozialisierungsziel zu orientieren.“)³⁾ hat an ihrer Bedeutung nicht abgenommen. Es genügt m. E. nicht, den sozialpädagogisch orientierten Fachdiensten das Rüstzeug für die Schuldnerberatung zu überlassen; alle justizinternen Entscheidungsinstanzen (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gerichtskassen etc.) müssen zuvor die positiven Ziele, die sich mit der Schuldensanierung verbinden, internalisiert haben und vollinhaltlich mittragen.

Anschrift des Verfassers:

Willi Wilhelm
Dipl.-Sozialarbeiter
Veilchenstraße 23
7500 Karlsruhe

3) Dieter Zimmermann: Die Verschuldung der Strafgefangenen, Heidelberg: Karlsruhe, 1981, S. 141.